

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. Januar 1874.

№ 5.

<b>Inhalt:</b> 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Mittheilung, betr. die Nebenkrankheit: Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . .	Seite 51.	rechtig sind, vom 24. Januar 1874. . . . .	54.
2. Gewerbe-Messen: Dispensation von ärztlicher Prüfung . . . . .	52.	7. Marine und Schifffahrt: Zusatz-Bestimmungen zu dem Schifffahrts- und Polizei-Reglement für die untere Donau . . . . .	65.
3. Wäny-Messen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . .	53.	8. Deimath-Messen: Erkenntniß des Bundesamtes für das Heimathwesen . . . . .	65.
4. Zoll- und Steuer-Messen: Errichtung einer Uebergangsstelle . . . . .	54.	9. Post-Messen: Bekanntmachungen, betr.: Beschränkung der Garantie für retourndirekte Sendungen nach Spanien; Fortverbindung mit Australien; Eröffnung der Eisenbahn zwischen Kamen in Sachsen und Senftenberg . . . . .	66.
5. Justiz-Messen: Deutscher Reichsanzeiger, Publikationsorgan für Handelsregister-Bekanntmachungen . . . . .	54.	10. Telegraphen-Messen: Nachweisung der im IV. Quartal 1873 vorgenommenen Veränderungen im Verstande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen . . . . .	67.
6. Militär-Messen: Bekanntmachung eines vollständigen Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst be-		11. Konsulat-Messen: Equiquator-Ertheilung . . . . .	68.

## 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Die Kaiserlich und Königlich österreich-ungarische Regierung hat am 29. Oktober v. J. eine Verordnung erlassen, welche wegen Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der durch die Nebenkrankheit veranlaßten Nebenkrankheit

1. die Einfuhr von „bewurzelten“ Neben über die Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf Weiteres gänzlich verbietet
2. die Einfuhr von Schnittreben (ohne Wurzelansätze) fortan nur insoweit gestattet, als nicht abgefallenes Nebenlaub zum Verpacken derselben verwendet wird.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuches ist

1. der Korbmacher Joseph Anton Kling aus Wildstein (österreichischer Bezirksgerichts Wregens), 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen schweren und einfachen Diebstahls, durch Beschluß der königlich württembergischen Regierung des Donaupreises zu Ulm vom 30. Dezember v. J.;